

STEMPELMARKE

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Generalsekretariat
Silvius-Magnago-Platz Nr. 1
39100 Bozen
adm@pec.prov.bz.it

FÜR RECHNUNGSPRÜFER, DIE BEREITS IM VERZEICHNIS DES GENERALSEKRETARIATS DER
AUTONOMEN PROVINZ (DEKRET DES GENERALSEKRETÄRS NR. 416 VOM 17.01.2023)
EINGETRAGENEN SIND

BESTÄTIGUNG DER EINTRAGUNG

**in das Landesverzeichnis der Kandidaten und Kandidatinnen für die Ernennung zu
Rechnungsprüfern der Autonomen Provinz Bozen**

(im Sinne der Artikel 65-ter, 65-quater, 65-quinquies, 65-sexies und 65-septies des Landesgesetzes vom 29.
Jänner 2002, Nr. 1, betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“)

Der/Die Unterfertigte _____
geboren in _____ am _____
wohnhaft in _____ Provinz _____ PLZ _____
Straße/Platz _____
Telefonnummer _____ FAX-Nr. _____
E-mail-Adresse _____

ERSUCHT

die aktuelle Eintragung in das Landesverzeichnis der Kandidaten und Kandidatinnen für die Ernennung zu
Rechnungsprüfern der Autonomen Provinz Bozen, welches von den Artikeln 65-ter, 65-quater, 65-quinquies,
65-sexies und 65-septies des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, betreffend „Bestimmungen über
den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ geregelt ist, zu bestätigen und

ERKLÄRT

zu diesem Zweck, im Sinne der Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, und in
Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den
Fall der Abgabe von unwahren Erklärungen und der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden
verweist, sowie des Verfalls der Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen
Erklärung erlassenen Verwaltungsmaßnahme ergeben, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen bei einer
Überprüfung als unwahr herausstellen sollte (Art. 75 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445):

dass seit der letzten Eintragung in das Verzeichnis beim Generalsekretariat der Autonomen Provinz Bozen

a) im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39:

- keine Änderungen vorgenommen wurden;
- keine Maßnahmen zum Ausschluss oder Löschung aus dem Verzeichnis der gesetzlichen Rechnungsprüfer gemäß Art. 24 ergriffen wurden;
- die Eintragung in das Verzeichnis weiterhin gegeben ist;

b) folgende Erfahrungen in der Ausübung des Amtes als Rechnungsprüfer bei Gebietskörperschaften oder ihren Vereinigungen mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 10.000 Einwohnern, sowie bei den Körperschaften laut Artikel 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts gesammelt wurden (Körperschaften und Amtsdauer anführen, unter Angabe von Tag, Monat sowie Jahr der Aufnahme und Beendigung der jeweiligen Tätigkeit):

ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFT / GEBIETS-KÖRPERSCHAFT / VEREINIGUNG / STRUKTUR / KÖRPERSCHAFT	ZEITRAUM

oder über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Ausübung des Amtes als Verantwortlicher für Wirtschafts- und Finanzdienste bei Gebietskörperschaften oder ihren Vereinigungen mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 10.000 Einwohnern zu verfügen, oder in der Ausübung eines ebensolchen Amtes bei den Körperschaften laut Artikel 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts, wie in der Folge angegeben:

Angestellte des Landes, der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, sowie Inhaber von Ämtern, welche die Rechnungsprüfung und Kontrolle bei Hilfskörperschaften und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes umfassen, können nicht als Mitglieder des Kollegiums ernannt werden.

ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFT GEBIETSKÖRPERSCHAFT VEREINIGUNG STRUKTUR / KÖRPERSCHAFT	AMT	ZEITRAUM

Öffentlich Bedienstete: nach Maßgabe von Artikel 53, Absatz 7, des G.v.D. Nr. 165/2001 (Allgemeine Bestimmungen zur Ordnung der von den öffentlichen Verwaltungen abhängigen Arbeit), dürfen öffentlich Bedienstete ohne eine vorherige Ermächtigung seitens der Verwaltung, der sie angehören, keine entgeltlichen Aufträge annehmen.

Öffentlich Bediensteter: Körperschaft, der der Bedienstete angehört (Bezeichnung und vollständige Adresse)

- c) weitere Bildungsguthaben im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens erworben zu haben (anzuführen sind: Bildungsträger, Art der Aus- oder Weiterbildung, Sachgebiet, Datum und Anzahl der erworbenen Punkte an Bildungsguthaben):

- d) die von Artikel 2387 des Zivilgesetzbuchs, in geltender Fassung, vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit zu besitzen

ERKLÄRT, außerdem

- für den Fall einer Ernennung, seine/ihre Bereitschaft zur Auftragsannahme;

- sich nicht in einer der Situationen zu befinden, die von Artikel 65-quater, Absatz 1, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, als Ausschlussgründe vorgesehen und in der öffentlichen Bekanntmachung aufgelistet sind;
- sich nicht in einer der Situationen zu befinden, die von Artikel 65-quater, Absätze 2 und 3, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, als Unvereinbarkeitsgründe vorgesehen und in der öffentlichen Bekanntmachung aufgelistet sind;

oder

- sich in der/den folgenden Situation/en von Unvereinbarkeit zu befinden, die jedoch beseitigt werden kann/können:

und im Ernennungsfall bereit zu sein, den/die entsprechenden Unvereinbarkeitsgrund/Unvereinbarkeitsgründe innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die erfolgte Ernennung zu beseitigen, indem dem Generalsekretariat des Landes eine Kopie des Rücktrittsschreibens, zusammen mit einer Erklärung über die Bereitschaft zur Auftragsannahme übermittelt wird.

Diesem Gesuch wird eine nicht beglaubigte Fotokopie eines gültigen Personalausweises der Kandidatin/des Kandidaten beigelegt.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail-Kontakt: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Amt für institutionelle und sprachliche Angelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: [rpd_dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung angegeben wurden. Mit der Verarbeitung Daten ist der Generalsekretär der Landesverwaltung am eigenen Dienstsitz (Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen) betraut. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben dem Personal des Amtes für institutionelle und sprachliche Angelegenheiten sowie des Amtes für Finanzaufsicht mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für den Zeitraum von 5 Jahren.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

☐ Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Ort _____, Datum _____

Der/Die Unterfertigte

Im Sinne von Artikel 38 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, wurde das gegenständliche Gesuch:

- entweder nach vorheriger Identifizierung des Antragstellers, von diesem in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben

(in Druckschrift den Namen des Beamten angeben)

- oder vom Antragsteller unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Fotokopie seines Personalausweises eingereicht.